





1. l. v.

2. a.

3. a.

4. c.

5. e.

6. e.

7. c.

8. e.

9. e.

x t



ans

fan

io

67.

R.

t

fan

r-

H.

Pfl.

Go-



10. Johann K. May, ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...
17. ...
18. ...
19. ...
20. ...



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or index of names and titles.



h. 64, 16. 1

**Copia etlicher Zer-
trege / so der Bischoff von Wirzburg
mit Marggraff Alberten zu Branden-
burg etc. vnd Wilhelmen von Grum-
bach auffgericht.**

1

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

*u. Pomic
1-25 1. Hl.
H. 4.
Cz. 63.*



gelten Registers / zu sich auff ein benandten tag
beschreiben / vnd sich einer newen Schuldners
schreibung / so auff sein F. G. vnd dero Stifft ge-
stelt / mit inen vergleichen / vnd damit meines
G. D. Marggraff Albrechts Schuldnerschrei-
bung ledigen / vnd die / seinen F. G. vbergeben
vnd zustellen.

Zum dritten / Das meinem G. H. Marg-
graff Albrechten / zwo doppel Kartannen / vnd
ein Notschlagen / vnd zu jedem dieser dreier
Stück in sonderheit zwey hundert Kugeln / des-
gleichen drey Pöler / die grösten vnd besten / mit
allen iren zugehörungen / gefülleten vnd vnge-
fülleten Kugeln / sampt zwey hundert Centner
Puluer / Vnd da mangel entstünde / noch ein
hundert Centner Puluers / von meinem gnedi-
gen Herrn von Wirtzburg zugestellet / vnd in
seiner F. G. Feldlager vnuerzüglich geliefert wer-
den sollen.

Zum vierdten / Als die ersten Vertrags-
Abrede vnter andern vermöcht / das meinem
G. D. Marggraff Albrechten / das Ampt Weins-
berg verfolgen vnd zustehen solt / Vnd aber Wil-
helm von Grumbach seinen F. G. solch Ampt
meinem G. D. von Wirtzburg / vnd dero Stifft
innen zu lassen / vntertheniglich ersucht / vnd ge-
beten /

beten / vnd so viel bey derselben erlangt / das im
die zu gnaden solch Ampt gegen einer merckli-
chen summa Geldes / so im hiebeuor sein S. G.
aus sondern gnaden versprochen vnd zugesagt /
dermassen vbergeben vnd zugeeignet / das er für-
der berürt Ampt meinem G. D. von Wirtzburg /
gegen gebürlicher vergleichung zukomen lassen
möcht / Sol mein G. D. von Wirtzburg im das
gegen solche gebürliche erstattung thun / deren
er zu frieden sey. Doch so die vergleichung an-
ligenden Gütern vnd abnutzung geschehe / sol-
len im solche Güter / sampt allen andern sei-
ner Güter / Rechten / vnd Gerechtigkeiten / so er
von meinem G. D. vnd seiner S. G. Stifft zu Le-
hen getragen vnd gehabt / von hochgedachtem
meinem G. D. vnd seiner S. G. Stifft der Lebens-
schafft entlediget / vnd im dem von Grumbach
vnd seinen Erben frey geeignet / auch von im
von Grumbach keinem Herrn / wer der sey / one
meines G. D. Marggraff Albrechts zu Bran-
denburg etc. vorwissen vnd willen / hinfuro zu
Lehen gemacht werden / damit er seinen S. G. so
viel deste vnuerhinderlicher dienen möge. Wo
aber solche zueigung vnd vergleichung nicht ge-
schehen wölte / Sol das vorberürt Ampt Meins-
berg hochgenentem Fürsten Marggraff Alber-
ten / inhalt der ersten vertrags Abrede / vernol-
gen / bleiben / vnd zustehen.

A iij

Sum

Zum fünfften / Sol vnd wil mein G. H.
von Wirtzburg / Christoff Steinrücken / auff ein
alte Druhed ledig zelen / vnd im sein vber sich ges
gebene Verschreibung so bald wider zustellen.

Zum sechsten / So sol vnd wil mein G. H.
von Wirtzburg / Conraden Biber / vnd seiner
Schwester / die Legata / so inen weiland Bi
schoff Conrad von Bibra / löblicher gedecht
nis / verschafft / entrichten / vnd bezalen lassen /
Actum auff Sambstag nach Cantate / den 21.
Maij / nach Christi vnsers lieben Herren
geburt Tausent fünffhundert vnd im
zwey vnd funffzigsten
Jar etc.

A. M. 3. B. 11st.

Melchior Epif. 11st.

Abdruck eines Ver-
trags / so der Bischoff von Würzburg
des Geschlechts ein Zobel / vnd seiner F. G.
Thumbcapitel / Anno 1552. Als Marggraff Al-
brecht zu Brandenburg / mit im dem Bischoff
vnd seinem Stifft / in misuerstandt vnd wider-
willen geraten / bey Wilhelm von Grumbach
bittlichen gesucht / erlangt / vnd mit im auffge-
richt / verbrieft / besigelt hat / auch in dabey zu
schützen vnd zu schirmen zugesagt / Dagegen
Wilhelm von Grumbach sechzig tausent Gül-
den / bares Gelds / so im weiland Keiser Carol /
von wegen seiner trewgeleisteten dienst / aus gna-
den verschafft / Marggraff Albrecht veruolgen
lassen / Dagegen auch Nochgedachter Marg-
graff bewilligt / das dem gedachten Bischoff
das Ampt Weinberg / so iren F. G. in Krafft des
Vortrags zwischen beiden Fürsten / des gedach-
ten 52. Jars im Feldt lager vor Nürnberg auff-
gericht / veruolgen sollen / auch bleiben solt /
Solchem auffgerichteten vertrag / Brieff vnd Sis-
geln zugegen / Dat der Bischoff im Grumbach /
als der Marggraff für Metz gezogen / vnd sich
seines widerwendens nicht zuuersehen gewest /
den Vertrag sampt den Gütern darinnen verlets-
bet /

bet/vnd er Grumbach in Possess gehabt/ wider
abgedrungen/ Das also er Grumbach/ solcher
Güter/vnd seines obgemelten Gelds/ der sechz
zig tausent Gulden/ so er dem Bischoff vnd sei
nem Stifft/auff hochuleisige Bitte/ zu nutz/
vnd gutem verlassen/ verlüstigt/vnd in
mangel stehen mus.

W

Ir Melchior von Gottes
gnaden/Bischoff zu Wirzburg
vnd Hertzog zu Francken/ Thun
kuntt allermenniglich mit die
sem vnserm Brieff/Als wir vns/
vnserm Stifft/auch Landen vnd Leuten / vnd
gemeiner Ritterschafft zu gutem/mit dem Hoch
gebornen Fürsten / vnserm besondern lieben
Herrn vnd Freund / Herrn Albrechten / dem
Jüngern Marggrauen zu Brandenburgt etc.
durch vnterhandlung vnd gutes vorwissen vnd
willē vnser Thumcapitels/gütlich vnd freunds
lich verglichen/ vnd vereinigt haben/ Inhalts
eines darüber auffgerichteten besigeltē Vertrags/
des Datum stehet / Sambstag nach Cantate /
den 21. Maij/ nach Christi vnser lieben Herrn
Geburt 1552. Jar/Vnd sich aber der Vest/vnser
lieber Getrewer/ Wilhelm von Grumbach zu
Kimpar/in solcher Vnterhandlung vns/vnd vn
serm

serm Stiffte zu gutem / so getrewlich vnd vleis-
sig gehalten / Das er vns in solcher Vertrags-
handlung / vnser Ampt Weinberg / vnd anders
mehr zu gutem erhalten / vnd deshalben etliche
viel tausent Gilden / von vnserm lieben Herrn
vnd Freund / Marggraff Albrechten etc. verspro-
chenen Gnadengelds begeben / vnd fallen las-
sen. Dagegen wir im / wie billich / ein gnedige
erstattung zu thun / aus danckbarlichem gnedi-
gem willen versprochen vnd zugesagt / vns auch
desselbigen / gegen solcher erzeugten vntertheni-
gen trew / schuldig erkennen / vnd wissen / Dies
weil wir / vnd vnser Thumbcapitel für vns selbst /
sonsten dieses vnser Ampt nicht erhalten mö-
gen / Wir hetten dann der Vertrags handlung
absein / vnd eines verderblichen Vberzugs vn-
sers Stiffts gewertig sein wollen. Solchem
nach / so haben wir für vns / vnser Nachkommen
am Stiffte / auch mit vorwissen vnd willen vnser
Thumbcapitels / im Wilhelmen von Grumbach
vnd seinen Erben / zu solcher schuldiger danck-
barlicher widerstattung / nachfolgende vnser
Güter vnd Gerechtigkeit / Als nemlich das Klos-
ster Maybrun / darüber wir im vnd seinen Er-
ben / von der Bepflichen Heiligkeit / notdürff-
tige bewilligung / auff vnsern Kosten / ausbrin-
gen / vnd zustellen wollen / Zu dem geben vnd zu-
eignen wir auch im / vnd allen seinen Erben / was
wir von vnser vnd vnser Stiffts wegen / in dem
B nach

nachbenandten Dörffern / Sultzwisen / Erbs-
hausen / Dausen / Berchten / Oberbleichfeldt /
vnd Kürnach / an bethen / storn / frönen / diens-
sten / gülden / zinsen / zehenden / gefellen / Schefs-
fereien / Lebenschaften / Manschaften / Ges-
richten / Wuhn / vnd Weiden / Wassern / hohen
vnd nidern Obrigkeiten / gantz nichts danon
ausgenommen / Allermassen wir vnd vnser Stifte
bisher auff den obgemelte Kloster / vnd Dörff-
fern hergebracht / genützt / vnd innen gehabt has-
ben / vnd von Rechts wegen hetten haben mö-
gen / Vnd wiewol die Kürnacher drey Wey-
her / bisanher von dem gedachten Dorff Kür-
nach ausgeficht / vnd mit Wart versehen wor-
den / So sind doch dieselbigen in das gemelt
Dorff Kürnach nicht gehörig / noch in derselbi-
gen Marckung gelegen / Aber wie dem allen /
so sollen doch solche drey Weyher / mit iren
Wasserflüssen begriffen / Rechten / Gerechtig-
keiten / zu vnd eingehörungen / gantz nichts da-
von ausgenommen / Allermassen wir / vnd vnser
Stift / die bisanhero innen gehabt / genützt vnd
gebraucht haben / im Wilhelmen von Grumb-
bach / vnd allen seinen Erben / neben allem an-
derm ablant / auch erblichen erolgen / vnd blei-
ben / Es sollen auch im dem von Grumbach / als
le vnd jede briefliche Orkundan / vber obberürt
Kloster / Dörffer / Weyher / vnd derselbigen ob-
uermelden nutzung / Rechten / vnd Gerechtigkei-
ten /

ten/durch vns/oder von vnser wegen/zugestel-
let werden / So viel aber deren / Im dem von
Grumbach / itzt durch vns nicht / vnd doch her-
nach vber kurtz oder lang gefunden werden mö-
chten / sollen im oder seinen Erben / dieselbigen
one allen nachteil vnd schaden sein / vnd inen zu
wider / oder einigen Abbruch nicht gebraucht
werden / Wir wollen auch für vns / vnd vnser
Nachkommen vnd Stifft / in den von Grumbach /
vnd seine Erben / der durch vns also hiemit im
von Grumbach / vnd seinen Erben / zugeeigne-
ten Rechten / vnd Gerechtigkeit halben / Wo er
oder seine Erben durch jemand / wer der sein
möchte / in einigen weg mit Recht verhindert /
oder angefochten werden solten / in alle wege
vertreten / vnd schadlos halten / one alles gener-
de / Vnd nach dem hienor in der versteinung der
wildbans Grentz / auff dem wald Kramschatz /
zwischen vns / vnd im dem von Grumbach / al-
lerley irrung fürgefallen / Damit aber denselbis-
gen fürderhin deste statlicher fürkomen / So sol
von dem Stein / so neben dem Woltz des Lins-
dachs am Kramschatzer weg stehet / stracks den
grund die Thierwiese hinein / bis auff den Stein /
so oben am Doff Thurbach am weg stehen sol /
alda sich die Grentz enden thut / nu hinfuro die
Grentz sein / Also das der alte Wald / vñ die vor-
hölzter auff derselben lincken seiten / gegen Kim-
par gelegen / gedachtem von Grumbach / vnd

B ij

seinen

seinen Erben/allein zu beiagen/vnd der Wild-
bahn darauff zustehen sol/vnd der jung Wald
samt den vorhöltzern/auff der andern rechten
seiten/gegen Thüngen vnd der Wehrr gelegen/
vns vnd vnserm Stifft/mit dem Wildbahn blei-
ben/Doch im dem von Grumbach/vnd seinen
Erben/an jren hergebrachten gras vnd Vogel-
weiden/so sie der end haben/vnd hienor von vns
vnd vnserm Stifft zu Lehen getragen/in allweg
vnuergreiflich/vñ one schaden/sonst sol es auß-
serhalb der Lehnenschaft/so wir vnd vnser Stifft
im für eigen/bey allen andern puncten vnd artis-
culn/wie die in allen auffgerichteten Vertregen/
zwischen vns vñ gedachtem von Grumbach an-
gezeigten Wildbahns halben verleibt/vnd bez-
griffen/in seinen beständigen Kresten vnd Wir-
den bleiben/vnd gelassen werden.

Zu dem allem obgemelt/sollen vnd wöllen
wir auch mit vleis handeln/das im dem von
Grumbach/der Hoff Nilprechtshausen/sanct
Veit genant/vnd dem Kloster sanct Agneten zu
Wirtzburg zustendig/mit allen seinen Rechten/
vnd Gerechtigkeiten/gantz nichts dauon aus-
genommen/nach billichen zimlichen dingen/mit
erblich besetzten Gütern auszuwechsseln/gestat-
vnd vergönnet werden sol/Vnd als auch gemel-
ter von Grumbach/noch ein Schuldbrieff bey
vns/vber zehen tausent Gulden an gold sagen/
hat

Hat/daran drey tausent Gilden bezaleet sind sol
im derselbig Schuldbrieff auch one weitere gel-
tung/wider heraus gegeben/vnd zu handen ge-
stellet werden/solches alles vnd jedes/wie es o-
ben specificirt/vnd vnschiedlich benennet ist/wir
obgenanter Melchior Bischoff zu Wirtzburg/
vnd Hertzog zu Francken/aller ding frey/ledig/
vnd vnbestimert vbergeben/zugestellt/ vnd erb-
lich auch vrthetlich / geeignet/vbergeben/zustel-
len/Vnd eignen im die hiemit / vnd in krafft dis
Brieffs / Also das er seine Erben / Erbnemen vñ
Nachkommen/ dieselben nu hinfuro / wie andere
ire frey eigene Güter/gebrauchen/geniessen/ver-
kauffen/versetzen/verpfenden/zulehen machē/
vnd sonst in andere wege damit handeln/ thun/
vnd lassen mögen/ Unser / vnser Stiffts / vnd
menniglichs von vnser wegen aller ding vnuer-
hindert.

Wir eignen vnd befreien im auch darzu/
alle seine Lehen/so er/ vnd seine Voreltern von
vns vnd vnserm Stifte zu Lehen getragen/ Also
das er/ seine Erben/ vnd Nachkommen/ dieselben
nu hinfuro für frey eigen innehaben/ die besitzen/
geniessen/ vnd sonst allerding damit ires gefal-
lens thun vnd handeln mögen/ wie mit den an-
dern obgemelten Gütern/ so wir im vnd seinen
Erben/ inhalt dis Brieffs/ für frey/ ledig/ vnd
vnbestimmert vbergeben/zugestellt/ vnd erblich
auch vrthetlich geeignet habē/ Als wir vns dann

B ij

hierz

hierauff/ für vns/ vnd vnser Nachkomen/ am
Stift/ vnser/ vnd vnser Stifts eigenthum/ an
allen diesen gewesenen Lehengütern/ frey wil-
liglich begeben vnd verzeihē/ vns desselben wei-
ter nicht anzumassen/ noch vns hiwider einiger
begnadung/ freiheit/ Rechtens/ Dülff/ oder Re-
stitution/ wie die in oder aufferhalb Rechtens er-
langt/ vnd ausgebracht werden möcht zu ge-
brauchen/ Sondern der allerding begeben vnd
verziehen sind/ getrewlich/ vnd on alles geuerde.
Doch haben wir vns/ vnser Nachkomen/ vnd
Stift/ an allen obgemelten specificirten Gütern/
die geistliche Gericht/ vñ auch das Landgericht/
des Hertzogthums zu Francken beuor behal-
ten/ vnd behalten vns die hiemit beuor/ in krafft
dis Vertrags. Des alles zu warem vrkund vnd
steter haltung/ haben wir für vns/ vnd vnser
Nachkomen am Stift/ vnser vnd vnser Stifts
Insigel hieran hengen lassen. So bekennen wir
Friederich von Wirberg Dechant/ vnd gemein
Capitel des Thumbstifts Wirtzburg/ das dies-
ses des hochwürdigen Fürsten vñ Herrn/ Herrn
Melchior/ Bischoff zu Wirtzburg/ vnd Her-
tzogen zu Francken/ vnser G. D. vbergeben/ zu-
stellen/ auch erblich vnd vrthetlich eignen/ der
obbenelten benannten Gütern/ Dergleichen die
ledigung vnd freymachung der Lehen/ gegen
Wilhelm von Grumbach/ seinen Erben/ Erbe-
nemen/ vnd Nachkomen beschehen/ mit vnserm
guten

guten vorwissen vnd willen zugangen sey. Ge-
reden vnd versprechen auch / für vns vnd vnser
Nachkomen am Stifft / dis alles genem / stet /
vnd fest zu halten / vnd darwider nimermehr zu
sein / in einig weis oder weg / noch auch vns einis
ger begnadung / Freiheit / Rechtens / Dülff oder
Restitution wie die in oder aufferhalb Rechtens
ausgebracht / erlangt / oder aus eigener beweg-
nus geben werden möchten / hiewider nicht zu
gebrauchen / in kein weis noch weg / Getrewlich
vnd one alles generde. Des zu waren vrkund /
haben wir zunor / hochgenants vnser gnedigen
Nerrn zu Wirtzburg / vnd dero Stiffts Insigel
vnser Thumbcapitels gemeinlich Insigel / für
vns vnd vnser Nachkomen des Stiffts hieran
hengen lassen. Der geben ist am Sambstag /
nach dem heiligen Pfingstag / den II. Junii / vnd
Christi vnser lieben Nerrn geburt / funff-
zehenhundert / vnd im zwey vnd
funffzigsten Jar etc.

Melchior Epis. sst.

Wilhelm von Grumbach.

Friderich von Wirsberg Thumb-
dechant / vnd von wegen eines ges-
meinen Capitels zu Wirtzburg.

Copia

Copia des Brieffs/

darinne der Bischoff von Wirzburg die Vnterthanen/ so er vnd sein Capitel/ Wilhelm von Grumbach/ vnd seinen Erben/ in Krafft des mit im auffgerichteten Vertrags/ aller pflicht ledig zelet/ vnd mit gelübd vnd Eiden erblichen an Wilhelm von Grumbach / vnd seine Erben weisen thut / Darauff sie als bald Grumbachen vnd seinen Erben geschworen.

In Gottes gnaden wir Melchior Bischoff zu Wirzburg / vnd Dertzog zu Francken/ Als wir vns/ vnserm Stiffte/ auch Landen vnd Leuten/ vnd gemeiner Ritterschafft zu gutem/ mit dem Nochgebornen Fürsten/ vnserm besondern lieben Derrn vnd Freund/ Derrn Albrechten/ dem Jüngern Marggrauen zu Brandenburg etc. durch Vnterhandlung auch gutes vorwissen vnd willen vnser Chumbcapitels / gütlich vnd freundlich verglichen vnd vereinigt haben/ Inhalts eines darüber auffgerichteten besigelten Vertrags/ des Datum stehet/ Sambstag nach Cantate/ den 21. Maij/ nach Christi vnser lieben Derrn Geburt 1552. Jar/ Vnd aber
sich

sich der vest/vnser lieber getrewer/Wilhelm von
Grumbach zu Rimpar / in solcher Vnterhand-
lung vns/vnd vnserm Stifft zu gutem/so getrew
lich vnd vleissig gehalten/ Das er vns in solcher
Vertrags handlung/vnser Ampt Meinberg vnd
anders mehr zu gutem erhalten/vnd deshalb
etlich viel tausent Gùlden / von vnserm lieben
Derrn vnd Freund / Marggraff Alberten vers-
prochenen gnadengelts begeben vñ fallen las-
sen/ Dagegen wir im/wie billich/ ein gnedige
erstattung zu thun/aus danckbarlichem gnedi-
gem willen/versprochen vñ zugesagt/Vns auch
desselben/ gegen solcher erzeigten vnterthenigen
trew / schuldig erkennen vnd wissen / Dieweil
wir vnd vnser Thumcapitel für vns selbst/son-
sten dieses vnser Ampt nicht erhalten mögen/
wir hetten denn der Vertrags handlung absein/
vñ eines verderblichen Oberzugs vnser Stiffts
gewertig seinwollen. Solchem nach haben wir
für vns/vnsere Nachkomen am Stifft/auch mit
vorwissen vnd willen vnser Thumcapitels/
im Wilhelmen von Grumbach/vnd seinen Er-
ben / zu solcher schuldigen danckbarlichen wi-
derstattung / nachfolgende vnser Güter vnd
Gerechtigkeit/ Als nemlich das Kloster Mayn-
bron/Auch was wir von vnser Stiffts wegen/
in den nachbenanten Dörffern/ Sultzwiesen/
Erbshausen/Dausen/Berchten/Oberbleich-
feld/vnd Rurnach/an bethen/stewrn/irone /
C diens

diensten / gülden / zinsen / zehenden / gefellen /
Scheffereien / Lehenschafften / Manschafften /
Gerichten / Wubn vnd Weiden / Wassern / ho-
hen vnd nidern Oberkeiten / sampt allen andern
derselben zugehörigen Rechten vnd Gerechtig-
keiten / gantz nichts dauon ausgenommen / Des-
gleichen auch die Kürnacher drey Weyher / mit
iren Wasserflüssen begriffen / Rechten vnd Ge-
rechtigkeiten / zu vnd eingehörungen / Allermas-
sen / wie wir solchs alles auff obgemelten / Klos-
ster / Dörffern / vnd Weyhern / hergebracht / ges-
nützt / vnd innen gehabt haben / laut vnd inhalt
einer auffgerichteten vnd versigelten Übergab / vns-
ter dem dato / Sonntags nach dem heiligē Pfing-
stag / den II. Junij / vnd Christi vnser lieben Herz-
ren geburt 1552. Jar gegeben / vnd zugeeignet.
Vnd sich nu gebüren wil / dieselbe zugeeignete
Klöster vnd Dörffer / mit iren Leuten / Gütern /
gefellen / nutzungen / auch allen vnd jeden zu vnd
eingehörungen irer verwandtnus / Pflicht / Bes-
lubb / vnd Eid / Erbhuldung / gewehr / vnd bes-
fesse / ledig vnd frey zugeben / Welches wir aber
itzund leibsblödigkeit / vnd anderer fürgefalles-
ner Sachen vnd geschafft halben / eigener Person
zu thun verhindert werden. Bekennen öffentlich
mit diesem Brieff / vnd thun kund allermennig-
lich / Das wir deshalb dem vesten / vnserm
Vogt auff vnser lieben Frawenberg / vnd lieben
Getrewen / Philippen Diemern / vnser volkomen
macht

macht vnd gewalt geben haben / Geben in den
also hiemit / vnd in krafft dis Brieffs / das er an
obberürten orten erscheinen / die gemelte / Klo-
ster / Dörffer / vnd Weyher / mit allen vnd jedem
iren bethen / stewart / frönen / diensten / vnd gül-
ten / Zinsen / Zehenden / Gefellen / Scheffereien /
Lehnschafften / Manschafften / Gerichten / Wuhn
vnd Weiden / Wassern / hohen vnd nidern Ob-
rigkeiten / doch ausgenommen / an allen obgemel-
ten specificirten orten / vnd Gütern / die geistli-
chen Gerichte / auch das Landgericht des Herz-
zogthums zu Francken / so in der vbergab / vns /
vnd vnserm Stifft ausdrücklich vorbehalte sein /
auch den Wasserflüssen begriffen / Rechten / Ges-
rechtigkeiten / zu vnd eingehörungen / in vnserm
namen von vnsern wegen / vnd an vnser stat / wie
sich gebüret / irer verwandtnus / pflicht / gelübd /
Eid / Erbhuldung / gewehr vnd besesse / ledig vnd
frey zu geben vnd zu zelen / Vnd dieselbigen hin-
fürder mit dem allem obgenantē Wilhelm von
Grumbach / vnd seinen Erben zu gewarten / an
in Wilhelmen von Grumbach itzund zu weisen /
vnd sonst alles das jenig zu thun / vnd zu hand-
len / das wir eigener Person / so wir entgegen wes-
ren / thun / vnd handlen köndten / getrewlich vnd
one generde / Des zu warem vrtund haben wir
vnser Insigel an diesen Brieff gehangen / Der
geben ist auff freitag nach Petri vnd Pauli / den
ersten tag des Monats Julij / nach Christi vnser
C ij lieben

Ueben Herrn vnd Seligmachers geburt / Funffz
zehen hundert vnd im zwey vnd funffzigz
sten Jar etc.

Copia des Brieffs /

darinnen Dechant vnd Capitel des
Stifts Wirzburgs die Vnterthanen / so Wil-
helm von Grumbach in krafft des auffgerichteten
Vertrags zugeeignet / irer Pflicht ledig zelen vnd
sie mit Gelübden vnd Eyden an in Wilhelm
von Grumbach weisen. Darauff sie als
bald Grumbachen vnd seinen Er-
ben geschworen.

Wir Friederich von Birzberg
Dechant / vnd das Capitel ge-
meinlichen des Thumbstifts zu
Wirtzburg / Nach dem der Hoch-
wirdig Fürst vnd Herr / Herr
Melchior Eischhoff zu Wirtzburg / vnd Hertzog
zu Francken / vnser gnediger Herr / sich iren F.
G. derselben Stifts Landen / Leuten / vnd gemeis-
ner Ritterschafft zu gutem / mit dem durchleuch-
tigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn
Abrechten dem jüngern Marggrauen zu Bran-
denz

Senburg etc. vnserm gnedigen Herrn / durch vn-
sere vnterhandlung / auch gutes vorwissen vnd
willen / gütlich vnd freundlich verglichen / vnd
vereinigt haben / inhalt eines darüber auffgerich-
ten besigeltē Vertrags / des datum stehet / Sam-
stag nach Cantate / den 21. Maij / nach Christi vn-
sers lieben Herrn geburt 1552. Jar. Vnd sich
aber der Edel vnd vest Wilhelm von Grumbach
zu Rimpar / in solcher vnterhandlung hochges-
nantem vnserm G. D. von Wirtzburg / vnd sei-
ner F. G. Stifft zu gutem so getrewlich vñ vleis-
sig gehalten / das er seiner F. G. in solcher Ver-
trags handlung / irer F. G. ampt Meinberg / vnd
anders mehr zu gutem erhalten / vnd deshalb
etlich viel tausent Gũlden / von vnserm G. D.
Marggraff Alberten etc. versprochenen gnaden-
gelds begeben / vnd fallen lassen / Dagegen vn-
ser G. D. von Wirtzburg im / wie billich / ein gne-
dige erstattung zu thun / aus danckbarlichem gne-
digem willen versprochen / vnd zugesagt / auch
solchem nach gedachter vnser G. D. von Wirtz-
burg / für sich / vnd seiner F. G. nachkomen am
Stifft / mit vnserm vorwissen vñ willen / im Wil-
helmen von Grumbach / zu solcher schuldiger
danckbarlicher widerstattung / nachfolgende gü-
ter vnd gerechtigkeit / Als nemlich das Kloster
Maybrun / auch was sein F. G. von ires Stiffts
wegen / in den benannten Dörffern / Sultzwisen /
Erbshausen / Dausen / Berchten / Oberbleich-
feld /

fels / vnd Kurnach / an bethen / storn / fronen /
diensten / Gulten / Zinsen / Zehenden / gefellen /
Scheffereien / Lehnshafften / Manschafften /
Gerichten / Wuhn vnd Weiden / Wassern / hohen
vnd nidern Oberkeiten / sampt allen andern ders
selbigen zugehörigen Rechten vnd Gerechtig
keiten / gantz nichts dauon ausgenomē / Desgleis
chen auch die Kurnacher dery Weyher / mit iren
Wasserflüssen / begrieffen / Rechten vnd Gerech
tigkeiten / zu vñ eingehörungen / Allermassen wie
sein f. G. solchs alles auff obgemelten Kloster /
Dörffern vnd Weyhern hergebracht / genützt /
vnd ingehabt hat / laut vnd inhalts einer auffges
richten vnd versigelten vbergabe / vnter dem das
to / Sontags nach dem heiligen Pfingstage / den
II. Junij / vnd Christi vnser lieben Derrn geburt
1552. Jar / gegeben vnd zugeeignet / Vnd sich nu
vermüg solcher vbergab gebüren wil / obgemelte
Kloster vnd Dörffer / mit iren Leuten / Gütern / ge
fellen / nutzungen / auch allen vnd jeden zu vñ ein
gehörungen / irer verwandtnus pflicht / gelübd /
Eid / vnd erbhuldung / damit sie vns bisher ver
wandt vnd zugethan gewesen / ledig vnd frey zu
geben / vñ zu zelē / Vnd damit hinfuro gedachtem
Wilhelmen von Grumbach vñ seinen Erben / zu
gewarten / jetzundan in Wilhelmen von Grum
bach zuweisen / Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / vñ thun kundt allermenniglich / Das wir
deshalben die würdigen / vnser lieben Thumb
her

herren/Derrn Veiten von Wirtzburg/vñ Derrn
Josephen / Andresen Fuchssen/samptlich vnd
sonderlich vnsern volkommenen gewalt vñ macht
befolhen/vnd geben haben/Befehlen vnd geben
inen den also hiemit/vnd in krafft dis Brieffs/
Das sie alle vnd jr jeder in sonderheit/an berür-
ten orten erscheinen /alle vnd jede obgemelts
Klosters vnd Dörffer/ Leute vnd Inwoner/in
vnserm namen/vnd von vnser wegen/vnd an
vnser stat/wie sich gebüret/jrer verwandtnus/
pflicht/gelübd/Eid/vnd Erbhuldung/ledig vnd
frey zu geben/vnd zu zelen/vnd dieselben hin-
fürder mit dem allem obgemeltem Wilhelmen
von Grumbach/laut des Vertrags vnd vbergab
zu gewarten/an in Wilhelmen von Grumbach
jetzund zu weisen/vnd sonst alles das jenig zu
thun vnd zu handeln/das wir eigener Person/so
wir entgegen weren/thun vnd handeln könten/
getrewlich vnd one generde. Des zu warem vrs
kundt/ist vnser gemeinen Capitel Insigel wiss-
sentlich an diesen Brieff gehangen / Der geben
ist auff Freitag nach Petri vnd Pauli/den 1. Mo-
nats tag Julij/Nach Christi vnser lieben
Derrn geburt/Funffzehenhundert
vnd im zwey vnd funffzig-
sten Jar 2c.



Pon Wd 751

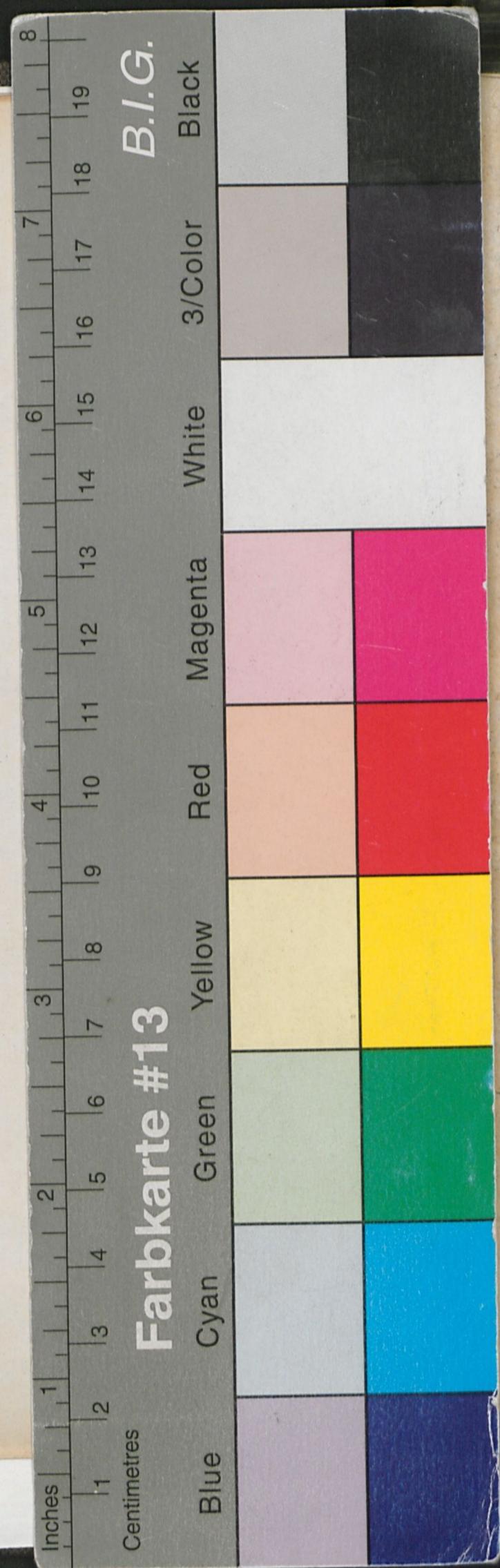
ULB Halle

3

003 280 934







h. 64, 16. 1

Copia etlicher Ver-
trege / so der Bischoff von Wirzburg
mit Marggraff Alberten zu Brandens-
burg etc. vnd Wilhelmen von Grum-
bach auffgericht.

